

Sozialgericht Kassel erlaubt mehrere Beistände (§ 13 Abs 4 SGB X) bei Terminen

Datum: Freitag, 12.09.2008 21:19

Autor: Poldibaer

Betreff: Sozialgericht Kassel erlaubt mehrere Beistände (§ 13 Abs 4 SGB X) bei Terminen

Text: Guten Tag,

am 12. September 2008 hat das Sozialgericht Kassel / Hessen in unanfechtbarem Beschluß Az.: S 7 AS 554/08 ER im Falle unseres 1. Vorsitzenden, der auch Hartz-IV-Bezieher ist, entschieden, daß er das Recht hat, zu Terminen mit der Hartz-IV-Behörde (ARGE) bis zu 3 Personen als Beistände gemäß § 13 Abs 4 SGB X zwecks Wahrung seiner Interesse mit zu nehmen.

Das Gericht entschied auch, daß der Begriff "ein Beistand" im Text des § 13 Abs 4 SGB X eben nicht als Zahlenbegriff zu werten ist, also nicht numerativ, sondern nominativ und bezog sich dabei auf die Kommentare zum SGB X von Wannagat und Hauke/Noftz.

Darüber hinaus muß die hiesige ARGE "Arbeitsförderung Werra-Meißner" unserem 1. Vorsitzenden insgesamt 93.- Euro auszahlen, die sie im Zusammenhang mit o.a. Angelegenheit widerrechtlich als monatlich 10%-ige Sanktion (31.- Euro pro Monat seit Juli 2008) verhängt und einbehalten hatte, weil der Betroffene sich geweigert hatte, einer Ladung der ARGE vom Februar 2008 Folge zu leisten, in der sie schriftlich vorgab, er dürfe nur mit maximal einer Person als Beistand erscheinen.

Hier ist explizit darauf hinzuweisen, daß nicht nur in den Sozialbehörden des Werra-Meißner-Kreises, sondern auch bundesweit häufig immer schon das Problem bestand und weiterhin besteht, daß die Sachbearbeiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung genau eben diesen Beistand gemäß § 13 Abs 4 SGB X den Leistungsbeziehern verweigerten und weiterhin verweigern - denn wo Unrecht geschehen soll, sind Zeugen unerwünscht.

Die Entscheidung des SG Kassel ist daher ein erster wichtiger Schritt in Richtung der Wahrung der Rechte von Sozialleistungbeziehern - die man öffentlich gerne an ihre Pflichten erinnert, aber nie an die Rechte, die sie auch haben.

Den Fall vor Gericht vorgetragen hat die Fachanwältin für Sozialrecht, Schwerpunkt Erwerbslosenrecht, Frau Kathrin Fuchs, Friedrich-Straße 18, 34117 Kassel.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialverein
ARCA Soziales Netzwerk e.V.
- der Vorstand -

An den Anlagen 8a
37269 Eschwege

Tel.: 05651/754706

Fax: 01212/556251367

eMail: arca.sozial-eschwege@gmx.de

<http://www.myblog.de/arcasozialesw/>

Optionen:  Antwort schreiben •  Druckansicht •  Mehr von Poldibaer

Navigation: [<] Thread [>] • Forum Übersicht

 Sozialgericht Kassel erlaubt mehrere Beistände (§ 13 Abs 4 SGB X) bei Terminen • Poldibaer • Freitag, 12.09.2008 21:19

Re: Sozialgericht Kassel erlaubt mehrere Beistände (§ 13 Abs 4 SGB X) bei Termin • Die rechte Hand des Chefs • Samstag, 13.09.2008 02:57

bundesweit häufig immer schon das Problem • Erwin Denzler • Samstag, 13.09.2008 00:25

Drei Zeugen • Nixe • Mittwoch, 06.04.2011 21:57

Drei (3) Zeugen ... • Schultheiß • Sonntag, 14.09.2008 00:54

@ Erwin Denzler: Viele Ehrenamtliche • Poldibaer • Samstag, 13.09.2008 14:01

Drei Zeugen sind aber auch nur bei einem mündlichen Nottestament erforderlich. • HotRod • Samstag, 13.09.2008 08:37

Re: Sozialgericht Kassel erlaubt mehrere Beistände (§ 13 Abs 4 SGB X) bei Termin • Mambo • Freitag, 12.09.2008 23:28

Re: Sozialgericht Kassel erlaubt mehrere Beistände (§ 13 Abs 4 SGB X) bei Termin • Kyia • Donnerstag, 09.10.2008 20:14

Danke für die Info ! o.w.T. • Simone2 • Freitag, 12.09.2008 22:45